VERORDNUNG (EWG) Nr. 1989/91 DER KOMMISSION

vom 5. Juli 1991

betreffend die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven (1), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 sieht die Aufteilung der ohne Zusatzbetrag einführbaren Menge auf die Lieferländer unter Beachtung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Lieferanten vor.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission vom 22. Juni 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3718/90 (3), wurde die einzuführende Menge, mit Ausnahme des Zusatzbetrags, zwischen den Lieferländern aufgeteilt; hinsichtlich Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung kann diese Aufteilung unter Zugrundelegung der im ersten Halbjahr des betreffenden Jahres erteilten Lizenzen geändert werden. Die Bilanz, die sich anhand der bis 30. Juni 1991 erteilten Lizenzen aufstellen läßt, rechtfertigt eine Neuaufteilung der betreffenden Menge während des laufenden Jahres.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bis zum 31. Dezember 1991 wird die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 vorgeschriebene Aufteilung der mit Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzten Gesamtmenge gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juli 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 198 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 51.

ANHANG

(in Tonnen)

Lieferland	Menge
China	28 230
Südkorea	400
Taiwan	1 900
Hongkong	150
Andere	1 795
Reserve	2 275